



Brüssel, den 21. November 2016
(OR. en)

14516/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0185 (COD)

LIMITE

TELECOM 238
COMPET 595
MI 726
CONSOM 282
CODEC 1679

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14221/16 TELECOM 224 COMPET 568 MI 692 CONSOM 271 CODEC 1610
Nr. Komm.dok.:	10329/16 TELECOM 121 COMPET 381 MI 458 CONSOM 154 CODEC 898 + ADD1 + ADD2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte – Allgemeine Ausrichtung

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 15. Juni 2016 den eingangs genannten Vorschlag zur Regulierung der Roamingvorleistungsmärkte angenommen und ihn dem Rat sowie dem Europäischen Parlament übermittelt; Hintergrund ist die für den 15. Juni 2017 geplante Einführung des in der Verordnung (EU) 2015/2120 vorgesehenen Grundsatzes des "Roaming zu Inlandspreisen" (Roam-like-at-home – RLAH). Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass die Höhe der Roamingvorleistungsentgelte eine tragfähige Bereitstellung des Roamings zu Inlandspreisen in der Union ermöglicht, ohne dass es dabei zu Wettbewerbsverfälschungen auf besuchten und heimischen Inlandsmärkten kommt.

2. Im Anschluss an eine Konsultation der europäischen Interessenträger und eine umfassende Überprüfung des Roamingvorleistungsmarkts in der Union, einschließlich einer externen Studie zur Schätzung der Kosten für die Bereitstellung von Roamingvorleistungsdiensten, hat die Kommission die qualitativen und quantitativen Daten analysiert, die sie zu den Roamingvorleistungs- und -endkundenmärkten erhalten hat.
3. Dem Kommissionsvorschlag ist eine Folgenabschätzung beigelegt, in der vier verschiedene politische Optionen geprüft werden. Die von der Kommission bevorzugte Option sieht niedrigere EU-weite Roamingvorleistungsentgelte vor.
4. Der Kommissionsvorschlag enthält fünf zentrale Elemente:
 - die Möglichkeit für die Parteien einer Roamingvorleistungsvereinbarung, ausdrücklich zu vereinbaren, dass ihre Vereinbarung während eines bestimmten Zeitraums nicht dem maximalen regulierten Roamingvorleistungsentgelt unterliegen sollte;
 - eine neue Schutzobergrenze für das durchschnittliche Vorleistungsentgelt für die Abwicklung regulierter Roaminganrufe aus einem besuchten Netz in Höhe von 0,04 EUR pro Minute vom 15. Juni 2017 bis zum 30. Juni 2022;
 - eine neue Schutzobergrenze für das durchschnittliche Vorleistungsentgelt für die Abwicklung von aus einem besuchten Netz abgehenden regulierten SMS-Roamingnachrichten in Höhe von 0,01 EUR pro SMS-Nachricht vom 15. Juni 2017 bis zum 30. Juni 2022;
 - eine neue Schutzobergrenze für das durchschnittliche Vorleistungsentgelt für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste über ein besuchtes Netz in Höhe von 0,0085 EUR pro Megabyte übertragener Daten vom 15. Juni 2017 bis zum 30. Juni 2022;
 - den Vorschlag, nach dem 15. Juni 2017 alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen.
5. Wie in der Verordnung (EU) 2015/2120 vorgesehen, hat die Kommission einen Entwurf eines Durchführungsrechtsakts über die Regelung der angemessenen Nutzung und einen Tragfähigkeitsmechanismus auf Endkundenebene erarbeitet. Sie hat einen ersten Entwurf im September vorgelegt und wieder zurückgezogen, und kurz danach einen zweiten Entwurf präsentiert, in dem eine Regelung der angemessenen Nutzung ohne ausdrückliche Obergrenzen für Volumen oder Nutzungsdauer vorgeschlagen wird.

BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Die Kommission hat der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" (im Folgenden "Gruppe") diesen Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung am 17. Juni 2016 vorgestellt; daraufhin wurde die Folgenabschätzung in den Sitzungen der Gruppe vom 22. und 30. Juni geprüft. Die Delegationen haben bezüglich der Folgenabschätzung mehrere Punkte zur Sprache gebracht, insbesondere Folgende:
- den Umfang und die Komplexität der Folgenabschätzung;
 - die eingeschränkten Erläuterungen für die Ablehnung der Option 1 (keine Maßnahmen), der Option 2 (derzeitige Obergrenzen) und insbesondere der Option 4 (länderspezifische, kostenorientierte Obergrenzen);
 - die mangelnde Klarheit der Erläuterungen darüber, wie die Kommission die in Option 3 vorzuschlagenden Obergrenzen beschlossen hat, insbesondere die Obergrenze für das Datenroaming, die am umstrittensten ist;
 - die Schwächen des von TERA Consultants entwickelten Kostenmodells, das als einer der wesentlichen Beiträge zum Kommissionsvorschlag verwendet wurde.
7. Im Allgemeinen begrüßten die Delegationen jedoch den Vorschlag im Hinblick auf die Einführung des RLAH-Grundsatzes bis 15. Juni 2017.

OFFENE FRAGEN

8. In den Monaten Juli bis November 2016 hat die Gruppe den Kommissionsvorschlag und alternative Kompromissvorschläge des Vorsitzes in mehreren Sitzungen geprüft. Bei den Beratungen auf Ebene der Gruppe traten divergierende Ansichten der Mitgliedstaaten insbesondere bezüglich der Obergrenze für Datenroamingdienste und bezüglich der Notwendigkeit eines Tragfähigkeitsmechanismus auf Vorleistungsebene zutage.

9. Die Divergenzen ergeben sich überwiegend aus den erheblichen Unterschieden bei den nationalen Endkundenmärkten und aus den in den einzelnen Mitgliedstaaten beobachteten sehr unterschiedlichen internationalen Reismustern. Die nationalen Standpunkte wurden auch dadurch gestärkt, dass im Entwurf des Durchführungsrechtsakts keine ausdrücklichen Obergrenzen vorgeschlagen sind.
10. Trotz der intensiven Bemühungen auf Ebene der Gruppe, eine annehmbare Kompromisslösung zu finden, die den sehr unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt, musste der AStV um Orientierungen ersucht werden. Diese Orientierungen wurde mit großer Mühe am 26. Oktober 2016 erlangt.
11. Auf der Grundlage dieser Orientierungen hat der Vorsitz in der Sitzung der Gruppe vom 9. November 2016 einen vollständigen und aktualisierten Text vorgeschlagen¹, damit auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 2. Dezember 2016 eine allgemeine Ausrichtung erreicht werden kann.
12. Die Ergebnisse der Beratungen vom 9. November 2016 wurden dem AStV in Dokument 14221/16 übermittelt. Der AStV hat diesen Text am 16. November 2016 erörtert und ist übereingekommen, dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung am 2. Dezember den neuen Kompromissvorschlag als Grundlage für eine allgemeine Ausrichtung vorzulegen, damit die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden können. Auf der Tagung des AStV hat die dänische Delegation, die von mehreren anderen Delegationen unterstützt wurde, angekündigt, dass sie eine Erklärung für das Ratsprotokoll abgeben werde. Die endgültige Fassung der Erklärung sowie die Liste der Delegationen, die sie unterstützen, wird im Protokoll über die Ratstagung enthalten sein.
13. Der vom AStV unterstützte Text ist in der Anlage wiedergegeben. Er ist mit dem Text in der Anlage des Dokuments 14221/16 identisch, wobei die Preise für Datenroamingdienste in EUR pro Megabyte angegeben sind. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck bzw. [...] gekennzeichnet.

¹ Dok. 13754/16.

FAZIT

14. **Dieser Vorschlag für eine allgemeine Ausrichtung stellt einen mit großer Mühe erlangten Kompromiss dar, der grundsätzlich von den Ministern unterstützt werden sollte, damit die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen können.**
15. Daher wird der Rat ersucht, auf seiner Tagung am 2. Dezember 2016 eine allgemeine Ausrichtung auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstextes des Vorsitzes festzulegen.

2016/0185 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für
Roamingvorleistungsmärkte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

[...]³

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ [...]

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wird ein gemeinsamer Ansatz für die Regulierung des Roamings in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union eingeführt.
- (2) In der von der Kommission am 6. Mai 2015 vorgestellten Strategie für einen digitalen Binnenmarkt⁵ wurde das Paket für den Telekommunikationsbinnenmarkt, das mit der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ verabschiedet wurde, als ein erster Schritt zur Beseitigung der Endkundenroamingaufschläge betrachtet, mit dem der Aufbau eines digitalen Binnenmarkts in der Union unterstützt wird.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2015/2120 wird ein neuer Mechanismus für die Bildung der Endkundenpreise für unionsweite regulierte Roamingdienste festgelegt, um Roamingaufschläge auf der Endkundenebene abzuschaffen, ohne den Wettbewerb auf den inländischen und den besuchten Märkten zu verfälschen.
- (4) Die durch die Verordnung (EU) 2015/2120 eingeführte Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge, auch als "Roaming zu Inlandspreisen" (Roam-like-at-Home, RLAH) bezeichnet, ist notwendig, um die Schaffung und das Funktionieren eines digitalen Binnenmarkts in der gesamten Union zu erleichtern. Die genannte Verordnung allein reicht aber nicht aus, um das ordentliche Funktionieren des Roamingmarkts zu gewährleisten.
- (5) Die in der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 vorgesehene Abschaffung der Roamingaufschläge zum 15. Juni 2017 ist daher abhängig von der Anwendbarkeit eines von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsakts, der geeignete Maßnahmen entsprechend einer von ihr zuvor durchgeführten Überprüfung der Roamingvorleistungsmärkte vorsieht.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, COM(2015) 192.

⁶ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

- (6) Die Kommission hat eine umfassende Überprüfung der Roamingvorleistungsmärkte durchgeführt, um abzuschätzen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge zum 15. Juni 2017 zu ermöglichen.
- (7) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung hat die Kommission ihren Bericht über die Überprüfung des Roamingvorleistungsmarkts⁷ angenommen. Damit Endkundenroamingdienste zu inländischen Endkundenpreisen bereitgestellt werden können, müssen Roamingvorleistungen zu einem Entgeltniveau zur Verfügung stehen, das es Heimat Anbietern erlaubt, Roaming zu Inlandspreisen anzubieten. Das Bestehen vollständig vom Wettbewerb geprägter nationaler Roamingvorleistungsmärkte mit Preisen in Höhe der Kosten, die den Betreibern der besuchten Netze entstehen, würde ein Roaming zu Inlandspreisen zwar zweifellos tragfähiger machen, die Überprüfung hat aber ergeben, dass dies derzeit nicht der Fall ist. Ferner hat die Überprüfung gezeigt, dass die künftige Verpflichtung, auf der Endkundenebene das Roaming zu Inlandspreisen abzuwickeln, für sich allein genommen höchstwahrscheinlich nicht zu den gut funktionierenden Roamingvorleistungsmärkten führen wird, die das Roaming zu Inlandspreisen in der Union ab 15. Juli 2017 erst ermöglichen würden.
- (8) Insbesondere könnte die gegenwärtige Funktionsweise der Roamingvorleistungsmärkte wegen überzogener Roamingvorleistungsentgelte im Vergleich zu den für Endkunden geltenden Inlandspreisen den Wettbewerb und die Investitionen auf den Inlandsmärkten der Heimatanbieter beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere kleinere Betreiber oder Betreiber mit überwiegend abgehendem Verkehr, für die das Roaming zu Inlandspreisen daher strukturell nicht tragfähig ist.
- (9) Die Funktionsweise der Roamingvorleistungsmärkte sollte es den Betreibern ermöglichen, alle Kosten der Bereitstellung regulierter Roamingvorleistungsdienste, einschließlich gemeinsamer Kosten und Gemeinkosten, zu decken. Dabei sollten Anreize für Investitionen in die besuchten Netze gewahrt bleiben und Verzerrungen des inländischen Wettbewerbs auf den besuchten Märkten vermieden werden, die aus der Regulierungsarbitrage erwachsen können, wenn Betreiber auferlegte Roamingzugangsverpflichtungen ausnutzen, um auf besuchten Inlandsmärkten in den Wettbewerb zu treten.
- (10) In Anbetracht der festgestellten Probleme sollten die derzeit auf den Roamingvorleistungsmärkten geltenden Maßnahmen geändert werden, damit die Höhe der Roamingvorleistungsentgelte eine tragfähige Bereitstellung des Roamings zu Inlandspreisen in der Union ermöglicht.

⁷ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung des Roamingvorleistungsmarkts [Referenzangabe].

(11) Im Hinblick auf die Entwicklung eines effizienteren, stärker integrierten und wettbewerbsorientierten Marktes für Roamingdienste sollte den Betreibern, wenn sie auf der Vorleistungsebene über die Zugangsgewährung zwecks Erbringung von Endkundenroamingdiensten verhandeln, die alternative Möglichkeit eröffnet werden, eine innovative Preisbildung auf der Vorleistungsebene auszuhandeln, die nicht direkt an tatsächlich verbrauchte Volumina geknüpft ist, z. B. Pauschalzahlungen, Mindestabnahmezusagen oder Kapazitätsverträge, oder eine Preisbildung zu vereinbaren, die Nachfrageschwankungen im Jahresverlauf berücksichtigt. Deshalb sollte den Verhandlungsparteien die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, die maximalen regulierten Roamingvorleistungsentgelte für die Dauer der Roamingvorleistungsvereinbarung oder für andere vorbestimmte Zeiträume nicht anzuwenden. Dies würde jedoch ausschließen, dass eine der Parteien anschließend die Anwendung der in der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 festgelegten volumengestützten maximalen Roamingvorleistungsentgelte auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs verlangen kann. Die Verpflichtungen bezüglich der Bereitstellung regulierter Roamingdienste auf der Endkundenebene gemäß der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 bleiben von dieser Alternative unberührt.

(11a) Die Bedingungen, die in die Standardangebote aufgenommen werden können, um es Mobilfunknetzbetreibern zu ermöglichen, ein dauerhaftes Roaming oder eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Vorleistungsroamings zu verhindern, sollten präzisiert werden. Insbesondere sollte der Betreiber des besuchten Netzes, wenn er annimmt, dass dauerhaftes Roaming oder ein zweckwidriges oder missbräuchliches Roaming durch eine erhebliche Anzahl von Kunden des Roaminganbieters erfolgt, vom Roaminganbieter verlangen können, Informationen bereitzustellen, aus denen ersichtlich sein könnte, ob seine Kunden den Roamingvorleistungszugang dauerhaft, zweckwidrig oder missbräuchlich nutzen; eine solche Information wäre beispielsweise die Zahl der Kunden mit unbedeutendem inländischem Verbrauch im Vergleich zum Roaming-Verbrauch. Ferner sollte die Beendigung von Roamingvorleistungsvereinbarungen zwecks Verhinderung von dauerhaftem Roaming oder zweckwidriger oder missbräuchlicher Nutzung des Vorleistungsroamings nur dann erfolgen, wenn weniger strenge Maßnahmen dieses Problem nicht beheben konnten und wenn die zuständige nationale Regulierungsbehörde zuvor eine Genehmigung erteilt hat.

- (12) Hinsichtlich der Vorschriften über Vorleistungsentgelte sollten Verpflichtungen auf Unions-ebene aufrechterhalten werden, weil Maßnahmen, die ein unionsweites Roaming zu Inlandspreisen ermöglichen, ohne die mit der Erbringung dieser Dienste verbundenen Vorleistungsentgelte zu regeln, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für Roamingdienste stören könnten und den Wettbewerb nicht fördern würden.
- (13) Die maximalen Vorleistungsentgelte sollten als Schutzniveau wirken und sicherstellen, dass die Betreiber ihre Kosten, einschließlich gemeinsamer Kosten und Gemeinkosten, decken können. Außerdem sollten sie die breite tragfähige Bereitstellung des Roamings zu Inlandspreisen ermöglichen und gleichzeitig Spielraum für geschäftliche Verhandlungen zwischen Betreibern lassen.
- (14) Die geschätzten Kosten der Bereitstellung von Roamingvorleistungsdiensten, einschließlich gemeinsamer Kosten und Gemeinkosten, sind gestützt auf mehrere Quellen geprüft worden. Eine Quelle war ein allgemeines Kostenrechnungsmodell für Roamingvorleistungsdienste, das mit nationalen Daten gespeist wird und auf der Methode beruht, mit der nationale Regulierungsbehörden die Obergrenzen für Mobilfunkzustellungsentgelte im Einklang mit dem Unionsrecht festlegen. Eine zweite Quelle waren alternative Kostenschätzungen auf der Grundlage unionsweit einheitlicher Konzepte für die Regulierung der nationalen Mobilfunkzustellungsentgelte. Ferner wurden auch derzeitige Roamingvorleistungsentgelte für unausgeglichenen Verkehr in der Union und Daten über derzeitige Vorleistungszugangsentgelte auf Inlandsmärkten in die Prüfung einbezogen.

- (15) Bei der Betrachtung der Kostenschätzungen wurden auch die möglichen Auswirkungen saisonbedingter Variationen des Roamingverkehrs auf die Gesamtkosten der Bereitstellung von Roamingvorleistungsdiensten auf nationaler Ebene berücksichtigt. Diese Schätzungen zeigten die ausgleichenden Effekte, aufgrund derer mögliche Kostensteigerungen, die durch die Saisonabhängigkeit des Roamingverkehrs verursacht werden, gering bleiben würden. Insbesondere bei Datendiensten bedeutet dies, dass bei steigender Inlandsnachfrage eine saisonbedingte Verkehrsspitze in einem Jahr von der gesamten Inlandsnachfrage in dem bzw. den Folgejahren wahrscheinlich übertroffen wird. Da terrestrische Mobilfunknetze schon für einen solchen allgemeinen, von der Inlandsnachfrage vorangetriebenen Aufwärtstrend dimensioniert werden, ist es unwahrscheinlich, dass eine aufgrund saisonbedingter Verkehrsströme im Netz auftretende Gesamtnachfragespitze die Dimensionierungskosten des Mobilfunknetzes in die Höhe treiben würde. Bei Sprachanrufen, bei denen die Nachfrage stabiler ist, können saisonbedingte Roamingnachfragespitzen dagegen sehr wohl auf die Netzdimensionierungskosten insgesamt durchschlagen. Allerdings werden solche saisonbedingten örtlichen Verkehrsspitzen wahrscheinlich auch von inländischen Benutzern mitverursacht, die sich in Fremdenverkehrsgebiete begeben, sowie in gewisser Weise aufgefangen durch einen ausgleichenden Effekt, den Roamingkunden auf die Kapazitätsauslastung in städtischen Ballungsgebieten während der Sommerferienzeit ausüben.
- (16) Bei der Festsetzung des maximalen Vorleistungsentgelts für regulierte Datenroamingdienste sind sämtliche für die Bereitstellung von Roamingdiensten erforderlichen Zugangsbestandteile berücksichtigt worden, auch die Transitkosten für die Übergabe des Datenverkehrs an einem vom Heimatnetzbetreiber bestimmten Austauschpunkt.
- (17) Die Palette der Dienste, die jeder Roamingvorleister anbietet, und deren zu erwartende Verkehrsvolumina sollten berücksichtigt werden, wenn die Schutzfunktion der Roamingvorleistungsentgelte im Hinblick darauf betrachtet wird, wie das doppelte Ziel zu erreichen ist, dass einerseits die Vorleister alle ihre relevanten Kosten decken können und andererseits eine mangelnde Tragfähigkeit des Roamings zu Inlandspreisen die Ausnahme bleibt.
- (18) Die bestehenden maximalen Roamingvorleistungsentgelte für Sprachanruf-, SMS- und Datendienste sollten deshalb gesenkt werden. **Für Datendienste sollte ein Absenkungspfad eingeführt werden, um dem erwarteten Rückgang der Kosten für die Erbringung dieser Dienste in den nächsten Jahren so weit wie möglich Rechnung zu tragen.**

- (18a) Wenn ein Betreiber des besuchten Netzes bei Vorliegen bestimmter und außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, seine gesamten tatsächlichen und veranschlagten Kosten der Bereitstellung des Roamingvorleistungszugangs aus seinen gesamten tatsächlichen und veranschlagten Einnahmen aus der Bereitstellung dieses Zugangs zu decken, so sollte er, wenn die zuständige nationale Regulierungsbehörde unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des GEREK eine Genehmigung erteilt hat, durchschnittliche Höchstbeträge der Roamingvorleistungsentgelte erheben können, die die in dieser Verordnung festgelegten Entgelte übersteigen. Dieser Aufschlag sollte nur in dem Umfang angewandt werden, der erforderlich ist, um alle einschlägigen Kosten der Erbringung dieser Dienste zu decken, er sollte nicht dazu führen, dass der durchschnittliche Höchstbetrag des Roamingvorleistungsentgelts zwischen zwei beliebigen Betreibern 0,0085 EUR pro Megabyte für regulierte Datendienste übersteigt, und er sollte für höchstens ein Jahr genehmigt werden, unbeschadet der Möglichkeit für Betreiber, nach demselben Verfahren Folgegenehmigungen zu beantragen. Die Obergrenze von 0,0085 EUR pro Megabyte bedeutet, dass Genehmigungen für die Erhebung von Aufschlägen für regulierte Datendienste erst ab dem 15. Juni 2019 verlangt werden, wenn der Höchstbetrag des einschlägigen durchschnittlichen Vorleistungsentgelts unter diese Schwelle gesunken ist. Die Bewertung der Tragfähigkeit der Bereitstellung des Roamingvorleistungszugangs sollte sich auf einen effizienten Kostenstandard stützen.
- (19) Unter Beachtung der Vertraulichkeit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sollten die nationalen Regulierungsbehörden zwecks Überwachung und Beaufsichtigung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sowie der Entwicklungen auf den Roamingvorleistungsmärkten dazu befugt sein, die Herausgabe von Informationen über Roamingvorleistungsvereinbarungen, die keine Anwendung der maximalen Roamingvorleistungsentgelte vorsehen, zu verlangen. Außerdem sollten sie berechtigt sein, die Herausgabe von Informationen über die Annahme und Anwendung von Bedingungen in Vorleistungsvereinbarungen zu verlangen, die darauf abzielen, ein dauerhaftes Roaming oder eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Roamingvorleistungszugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für Kunden des Roaminganbieters auf vorübergehenden Reisen innerhalb der Union zu verhindern.

- (20) Die besondere Preisregulierung des Roamings bewirkt eine unionsweite Gesamtobergrenze für ein zusammengesetztes Produkt, das auch weitere Zugangs- und Zusammenschaltungsleistungen auf der Vorleistungsebene enthalten kann, darunter vor allem auch solche, die einer nationalen oder möglicherweise grenzübergreifenden Regulierung unterliegen. In dieser Hinsicht wird davon ausgegangen, dass Unterschiede bei der Regulierung dieser Leistungen innerhalb der Union zurückgehen werden, und zwar insbesondere wegen der Aussicht auf zusätzliche Maßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)⁸ getroffen werden, um eine größere Einheitlichkeit der Regulierungsansätze zu gewährleisten. In der Zwischenzeit sollten Streitigkeiten zwischen Betreibern besuchter Netze und anderen Betreibern über die Entgelte für jene regulierten Leistungen, die zur Bereitstellung von Roamingvorleistungsdiensten erforderlich sind, unter Berücksichtigung der vom GEREK abgegebenen Stellungnahmen, entsprechend den für das Roaming geltenden besonderen Verpflichtungen und in Übereinstimmung mit den Richtlinien 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie)⁹, 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie)¹⁰ und 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie)¹¹ geregelt werden.
- (21) Es ist notwendig, das Funktionieren der Roamingvorleistungsmärkte sowie deren Wechselbeziehung mit dem Endkundenroamingmarkt regelmäßig zu überwachen und zu überprüfen und dabei die Wettbewerbsentwicklung, die technologische Entwicklung und die Verkehrsflüsse zu berücksichtigen. Für eine ordnungsgemäße Beurteilung, wie sich die Roamingmärkte auf die Vorschriften über das Roaming zu Inlandspreisen einstellen, sollten nach der Umsetzung dieser Vorschriften ausreichende Daten über das Funktionieren dieser Märkte erhoben werden.

⁸ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

⁹ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21).

¹⁰ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7).

¹¹ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

- (22) Für die Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen auf den unionsweiten Roamingmärkten und die Berichterstattung über Änderungen bei den tatsächlichen Roamingvorleistungsentgelten für unausgeglichenen Verkehr zwischen Roaminganbietern sollte dem GEREK die Aufgabe übertragen werden, von den nationalen Regulierungsbehörden Daten über die tatsächlich berechneten Entgelte für ausgeglichenen bzw. unausgeglichenen Roamingverkehr zu erheben. Außerdem sollte es Daten über die Fälle erheben, in denen die Parteien einer Vorleistungsvereinbarung von der Anwendung der maximalen Roamingvorleistungsentgelte abweichen oder auf der Vorleistungsebene Maßnahmen getroffen haben, um ein dauerhaftes Roaming oder eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Roamingvorleistungszugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für Kunden des Roaminganbieters auf vorübergehenden Reisen innerhalb der Union zu verhindern.
- (23) Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (24) Die Ziele dieser Verordnung können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, weil nationale Maßnahmen nicht gewährleisten können, dass die Vorschriften über nationale Vorleistungsmärkte mit den EU-Vorschriften über Endkundenroamingdienste vereinbar sind. Wegen der grenzüberschreitenden Auswirkungen nationaler Roamingvorleistungsmärkte auf die Bereitstellung von Endkundenroamingdiensten in der Union können die angestrebten Ziele stattdessen besser auf Unionsebene erreicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (25) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 Absatz 4 **Unterabsatz 1** erhält folgende Fassung:

"(4) Die Vorschriften über regulierte Großkundenroamingentgelte in den Artikeln 7, 9 und 12 gelten für die Gewährung des Zugangs zu allen Komponenten eines Großkundenroamingzugangs gemäß Absatz 3, es sei denn, beide Parteien der Großkundenroamingvereinbarung haben ausdrücklich vereinbart, dass ein durchschnittliches Großkundenroamingentgelt, das sich aus der Anwendung der Vereinbarung ergibt, [...] **während der Laufzeit ihrer Vereinbarung** nicht dem maximalen regulierten Großkundenroamingentgelt unterliegen soll."

(2) (1a) **Artikel 3 Absatz 6** erhält folgende Fassung:

"(6) **Das Standardangebot gemäß Absatz 5 muss hinreichend detailliert sein und alle für einen Großkundenroamingzugang erforderlichen Komponenten gemäß Absatz 3, eine Beschreibung der für einen direkten Großkundenroamingzugang und einen Großkundenroaming-Wiederverkaufszugang relevanten Angebotsbestandteile und die entsprechenden Geschäftsbedingungen enthalten. Dieses Standardangebot kann Bedingungen zur Verhinderung dauerhaften Roamings oder einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung des Großkundenroamingzugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für die Kunden des Roaminganbieters bei deren vorübergehenden Reisen innerhalb der Union umfassen.**

Im Standardangebot kann insbesondere vorgesehen sein, dass der Betreiber des besuchten Netzes, wenn er annimmt, dass dauerhaftes Roaming oder ein zweckwidriges oder missbräuchliches Roaming durch eine erhebliche Anzahl von Kunden des Roaminganbieters erfolgt, vom Roaminganbieter verlangen kann, unbeschadet der Richtlinie **2002/58/EG** über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation Informationen bereitzustellen, aus denen ersichtlich sein könnte, ob seine Kunden den Großkundenroamingzugang dauerhaft, zweckwidrig oder missbräuchlich nutzen; eine solche Information wäre beispielsweise die Zahl der Kunden mit unbedeutendem inländischem Verbrauch im Vergleich zum Roaming-Verbrauch.¹²

Im Standardangebot kann ferner die Möglichkeit vorgesehen werden, Großkundenroamingvereinbarungen zu beenden, wenn der Heimatnetzbetreiber vom Betreiber des besuchten Netzes darüber unterrichtet wurde, dass, auf der Grundlage objektiver Kriterien, dauerhaftes Roaming oder eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkundenroamingzugangs stattfindet und weniger strenge Maßnahmen dieses Problem nicht beheben konnten. Die Beendigung einer Großkundenroamingvereinbarung aus diesen Gründen darf nur mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige nationale Regulierungsbehörde erfolgen.

Die zuständige nationale Regulierungsbehörde trifft ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags auf Genehmigung.

Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben erforderlichenfalls Änderungen des Standardangebots vor, um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen Geltung zu verschaffen."

¹² Erwägungsgrund 11a.

(3) Artikel 7 Absätze 1 und 2 erhält **mit Wirkung vom 15. Juni 2017** folgende Fassung:

"(1) Mit Wirkung vom 15. Juni 2017 darf das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter des Kunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus dem betreffenden besuchten Netz berechnet, einschließlich unter anderem der Kosten für Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung, nicht höher als [...] **0,0353 EUR** pro Minute sein [...]. Unbeschadet des Artikels 19 **beträgt das Entgelt** bis zum 30. Juni 2022 weiterhin höchstens [...] **0,0353 EUR**.

(2) Das durchschnittliche Großkundenentgelt gemäß Absatz 1 gilt zwischen zwei beliebigen Betreibern und wird für einen Zeitraum von 12 Monaten oder einen kürzeren Zeitraum, der bis zur Aufhebung des Höchstbetrags des durchschnittlichen Großkundenentgelts gemäß Absatz 1 oder vor dem 30. Juni 2022 verbleibt, berechnet."

(4) Artikel 9 Absatz 1 erhält **mit Wirkung vom 15. Juni 2017** folgende Fassung:

"(1) Mit Wirkung vom 15. Juni 2017 darf das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter für die Abwicklung einer aus dem betreffenden besuchten Netz abgehenden regulierten SMS-Roamingnachricht berechnet, eine Schutzobergrenze von 0,01 EUR pro SMS-Nachricht nicht übersteigen und bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis zum 30. Juni 2022 bei 0,01 EUR."

(5) Artikel 12 Absatz 1 erhält **mit Wirkung vom 15. Juni 2017** folgende Fassung:

"(1) Mit Wirkung vom 15. Juni 2017 darf das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste über das betreffende besuchte Netz berechnet, eine Schutzobergrenze von [...] **0,01 EUR** pro Megabyte übertragener Daten nicht übersteigen [...]. **Dieses Höchstentgelt sinkt am 15. Juni 2018 auf 0,0085 EUR pro Megabyte, am 15. Juni 2019 auf 0,007 EUR pro Megabyte, am 15. Juni 2020 auf 0,006 EUR pro Megabyte und am 15. Juni 2021 auf 0,005 EUR pro Megabyte** und bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis zum 30. Juni 2022 bei [...] **0,005 EUR** pro Megabyte übertragener Daten."

(4a) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 13

Tragfähigkeit der Großkundenentgelte

- (1) Wenn ein Betreiber des besuchten Netzes bei Vorliegen bestimmter und außergewöhnlicher Umstände im Hinblick auf die Gewährleistung der Tragfähigkeit der Bereitstellung des Großkundenroamingzugangs nicht in der Lage ist, seine gesamten tatsächlichen und veranschlagten Kosten der Bereitstellung des Großkundenroamingzugangs gemäß Artikel 3 aus seinen gesamten tatsächlichen und veranschlagten Einnahmen aus der Bereitstellung dieses Zugangs zu decken, so kann er eine Genehmigung zur Erhebung durchschnittlicher Höchstbeträge der Großkundenroamingentgelte beantragen, die die in den Artikeln 7, 9 und 12 festgelegten Entgelte übersteigen. Dieser Aufschlag wird nur erhoben, soweit es zur Deckung der Kosten der Erbringung des Großkundenroamingzugangs erforderlich ist.**
- (1a) Der Großkundenroamingaufschlag für die Bereitstellung regulierter Datenroamingdienste darf nicht dazu führen, dass der durchschnittliche Höchstbetrag des Großkundenroamingentgelts zwischen zwei beliebigen Betreibern 0,0085 EUR pro Megabyte übersteigt.**
- (2) Der Betreiber eines besuchten Netzes, der beschließt, Absatz 1 in Anspruch zu nehmen, stellt unverzüglich einen Antrag bei der nationalen Regulierungsbehörde und übermittelt ihr alle erforderlichen Informationen.**
- (3) Nach Erhalt eines Antrags gemäß Absatz 2 prüft die nationale Regulierungsbehörde, ob der Betreiber eines besuchten Netzes nachgewiesen hat, dass er kosteneffizient arbeitet und nicht in der Lage ist, seine Kosten gemäß Absatz 1 zu decken, sodass die Tragfähigkeit der Bereitstellung des Großkundenroamingzugangs erheblich gefährdet wäre.**

- (4) **Zieht die nationale Regulierungsbehörde in Betracht, die Erhebung von Großkundenroamingaufschlägen zu genehmigen, so erstellt sie eine detaillierte Analyse und ersucht um eine Stellungnahme des GEREK, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags abzugeben ist.**

Unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des GEREK genehmigt die nationale Regulierungsbehörde den Großkundenroamingaufschlag für eine Höchstdauer von einem Jahr ab dem Tag der Erteilung der Genehmigung, wenn die in den Absätzen 1 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind.

- (5) **Ist die nationale Regulierungsbehörde der Auffassung, dass der Antrag unbegründet ist oder keine ausreichenden Informationen vorgelegt wurden, so lehnt sie den Antrag gemäß Absatz 2 ab."**

- (6) In Artikel 17 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Mit Streitigkeiten zwischen Betreibern besuchter Netze und anderen Betreibern über Entgelte für Leistungen, die zur Bereitstellung regulierter Großkundenroamingdienste erforderlich sind, kann die zuständige nationale Regulierungsbehörde gemäß den Artikeln 20 und 21 der Rahmenrichtlinie befasst werden. In solchen Fällen [...] **kann** die zuständige nationale Regulierungsbehörde das GEREK zu der Frage konsultieren, welche Maßnahmen im Einklang mit der Rahmenrichtlinie, den Einzelrichtlinien oder dieser Verordnung zur Beilegung der Streitigkeit zu ergreifen sind, und wartet die Stellungnahme des GEREK ab, bevor sie Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit ergreift."

(7) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3

– erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Außerdem legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach dem 15. Juni 2017 alle zwei Jahre einen Bericht vor."

– **wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:**

"Wird in einem Bericht festgestellt, dass diese Verordnung keinen angemessenen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts geleistet hat, so sind ihm an das Europäische Parlament und den Rat gerichtete geeignete Legislativvorschläge beizufügen."

b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird Satz 1 durch folgenden Text ersetzt:

"Zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen auf den unionsweiten Roamingmärkten erhebt das GEREK regelmäßig Daten von den nationalen Regulierungsbehörden über die Entwicklungen der Großkunden- und Endkundenentgelte für regulierte Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste, einschließlich der für ausgeglichenen bzw. unausgeglichenen Roamingverkehr berechneten Großkundenentgelte. Außerdem erfasst es Daten über die Großkundenvereinbarungen, die den in Artikel 7, 9 oder 12 vorgesehenen Höchstbeträgen der Großkundenentgelte nicht unterliegen, sowie über die Anwendung vertraglicher Maßnahmen zur Verhinderung eines dauerhaften Roamings oder einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung des Großkundenroamingzugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für Kunden des Roaminganbieters auf vorübergehenden Reisen innerhalb der Union."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
